

Fell naß zu machen — desorientiert unsere Strafpolitik. Sie verwechselt das Strafrecht mit der allgemeinen Pädagogik und birgt die Gefahr der Ausweitung des Strafrechts auf Handlungen in sich, denen mit ausschließlich erzieherischen Mitteln zu begegnen ist.

Allerdings besteht in der Zufügung von Nachteilen, wie sie mittels der Strafe vom Arbeiter-und-Bauern-Staat und andererseits vom Ausbeuterstaat erfolgt, ein prinzipieller Unterschied. Dem Humanismus des sozialistischen Strafrechts entsprechend verfolgt die Zufügung des Strafnachteils weder solche primitiven Motive wie Rache oder Vergeltung, noch hat sie die Verursachung überflüssiger physischer und psychischer Leiden und Qualen sowie die Herabsetzung der Menschenwürde zum Ziel und darf sie diese im konkreten Fall mit sich bringen, wie das im Ausbeuterstaat und in besonders abscheulichen Erscheinungsformen unter dem imperialistisch-faschistischen Regime der Fall ist.

Dieser Grundsatz ist im sowjetischen Strafrecht (vgl. z. B. Art. 9 StGB RSFSR) und z. B. auch im Strafgesetzbuch der CSR (§ 17 Abs. 2 StGB CSR) ausdrücklich niedergelegt.

Aus der Tatsache, daß mit der Strafe dem Verbrecher immer bestimmte Nachteile auferlegt werden, ergeben sich einige praktisch bedeutsame Schlußfolgerungen :

aa) Die Strafe muß, soll sie die mit ihr angestrebten Ziele beim Bestrafen, aber auch bei anderen labilen Mitgliedern der Gesellschaft erreichen, für den Bestraften *tatsächlich auch einen Nachteil darstellen und deshalb in jedem Fall geeignet sein, auf ihn empfindlich einzuwirken.*

So ist z. B. die Verhängung einer geringen Geldstrafe oder kurzfristigen Freiheitsstrafe gegen einen bereits mehrmals wegen gleicher oder ähnlicher Delikte vorbestraften Raufbold oder Verleumder oder gegenüber rückständigen Elementen, die sich durch systematisch fortgesetzte Diebstähle an gesellschaftlichem Eigentum bereichert haben, ebensowenig wirksam wie gegenüber einem Wirtschafts Verbrecher, der durch unsaubere Geschäfte größere Vermögenswerte erschächert hat, oder gegenüber einem rücksichtslosen Kraftfahrer, der durch sein fahrlässiges Verhalten Menschen getötet oder schwer verletzt hat. Solche „Kavalierstrafen“ dienen eher der Förderung des Verbrechertums als seiner Bekämpfung. So führt z. B. ein mangelhafter strafrechtlicher Ehrenschatz des Bürgers oftmals auf seiten des Verletzten zu dem Bestreben, sich auf eigene Faust „Genugtuung“ zu verschaffen, und erzeugt dadurch u. U. sogar strafbare Handlungen.